

Satzung des CDU-Kreisverbandes Braunschweig

A. Name, Sitz, Aufgaben

§ 1 Name und Sitz des Kreisverbandes

Der Kreisverband ist die Organisation der CDU (§ 18 Statut der CDU) in den Grenzen der Stadt Braunschweig, führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Braunschweig“ und hat seinen Sitz in Braunschweig.

§ 2 Aufgaben des Kreisverbandes

(1) Der Kreisverband Braunschweig will das öffentliche Leben in Braunschweig im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

(2) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht dem Landesverband Braunschweig übertragen sind oder mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom zuständigen Landesverband wahrgenommen werden. Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Braunschweig, kann jede/jeder werden, die/der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.

(3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrages. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von zwölf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der

Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.

(3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(4) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder
– im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 5 Mitgliedsrechte

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden können.

§ 6 Mitgliederbefragung

(1) Eine Mitgliederbefragung ist im Kreisverband in Sach- und Personalfragen zulässig.

(2) Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der Ortsverbände beantragt wird und der Kreisvorstand die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

(1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde bei dem Landesverband Braunschweig einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 Austritt

(1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Kreisverband oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(3) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Als Ausschlussgrund gilt ferner:

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(5) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierender Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
2. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
3. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
5. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
6. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

§ 13 Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 14 Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Ortsverbände der Partei sowie die Kreisvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen

nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand des Kreisverbandes auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände der Ortsverbände.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

D. Gliederung

§ 15 Organisationsstufen

Organisationsstufen der CDU in Braunschweig sind:

1. Der Kreisverband
2. Die Ortsverbände

§ 16 Kreisparteiorgane

Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag
2. der Kreisausschuss
3. der Kreisvorstand

§ 17 Kreisparteitag

(1) Dem Kreisparteitag gehören alle Mitglieder (§ 3) an. Wer als Gast im Kreisverband mitarbeitet, kann ohne Stimmrecht am Kreisparteitag teilnehmen.

(2) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Quartal einberufen. Die Einladung ist mit einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher abzusenden; maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

(3) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes. Er ist insbesondere zuständig für

1. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Kreisverbandes von grundsätzlicher Bedeutung,
2. Beschlüsse über Erlass und Änderung der Satzung sowie über das Finanzstatut und die Geschäftsordnung des Kreisverbandes,
3. die Entgegennahme und Erörterung der Berichte der dem Kreisverband angehörenden Abgeordneten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Niedersächsischen Landtages,

4. die Entgegennahme und Erörterung der Jahresberichte des Kreisvorstandes, der Vereinigungen und der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Braunschweig,
5. die Entgegennahme des Berichtes der/des Mitgliederbeauftragten,
6. die Entlastung der Kreisschatzmeisterin oder des Kreisschatzmeisters,
7. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
8. in jedem zweiten Jahr für die Wahl des Kreisvorstandes (§ 19) und des Kreisparteigerichts (§ 30),
9. Nachwahlen zum Kreisvorstand (§ 18 Abs. 4),
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbande,
11. die Wahl der Delegierten für den Parteitag des Landesverbandes Braunschweig, der CDU in Niedersachsen sowie den Landesausschuss des Landesverbandes Braunschweig (§19).

(4) Der Kreisparteitag wird innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn der Kreisausschuss oder mindestens ein Drittel der Ortsverbände (auf Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen) oder ein Sechstel der Mitglieder (§ 3) dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

(5) Der Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn nur noch die Hälfte der zu Beginn festgestellten Mitglieder anwesend ist und dies gerügt wird.

§ 18 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand hat die rechtliche Stellung eines Vorstandes gem. § 11 Parteiengesetz und wird in geheimer Wahl mit Ausnahme der Mitglieder aus Abs. 2 Nr. 6 bis 8 vom Kreisparteitag gewählt.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus

1. der oder dem Kreisvorsitzenden
2. den drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
3. der Kreisschatzmeisterin oder dem Kreisschatzmeister,
4. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
5. der/dem Mitgliederbeauftragten, die/der auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Kreisvorstandes sein kann,
6. vier Beisitzern,
7. der oder dem Abgeordneten des Europäischen Parlaments, der oder dem dienstältesten Bundestags- oder Landtagsabgeordneten, der oder dem Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Braunschweig und gegebenenfalls weiteren vom Kreisvorstand durch Beschluss kooptierten Mitgliedern – alle ohne Stimmrecht.
8. der/dem Vorsitzende/n der Jungen Union Kreisverband Braunschweig, sofern sie/er Mitglied der CDU ist,
9. der/dem Vorsitzenden der Senioren Union Kreisverband Braunschweig, sofern sie/er Mitglied der CDU ist.
10. den Vorsitzenden der Vereinigungen der Frauen Union, CDA und MIT. Diese nehmen an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil.

(3) Der Kreisvorstand kann zu einzelnen Sitzungen Gäste einladen.

(4) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes aus, so ist bis zum nächsten Kreisparteitag eine Nachwahl bis zum Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen (§ 17 Abs. 3 Nr.8). Eine Interimslösung analog § 31 Abs. 3 des Statuts der CDU Deutschlands kann durch den Kreisausschuss getroffen werden.

(5) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt die laufenden Geschäfte. Er ist dabei an die Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisausschusses gebunden und hat sie auszuführen. Der Kreisvorstand hat außerdem folgende Aufgaben:

1. Mitglieder in den Kreisverband aufzunehmen,
2. regelmäßig Berichte der/des Mitgliederbeauftragten entgegenzunehmen,
3. die Arbeit der Ortsverbände, Vereinigungen und Arbeitskreise zu fördern,
4. die Versammlungen des Kreisausschusses vorzubereiten,
5. den Haushaltsplan des Kreisverbandes für das jeweils nächste Rechnungsjahr aufzustellen,
6. die Finanzen des Kreisverbandes zu verwalten,
7. die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und die Mitarbeiter (innen) in der Kreisgeschäftsstelle einzustellen und deren Aufgabenverteilung zu regeln,
8. Projektteams und Fachausschüsse mit bestimmter Aufgabenstellung zu bilden und dem Zusammenschluss von Mitgliedern zu Arbeitskreisen zuzustimmen,
9. über Ordnungsmaßnahmen, das Ruhen der Mitgliedschaft und Antragstellung für den Ausschluss von Mitgliedern beim zuständigen Parteigericht zu entscheiden.

(6) Die oder der Kreisvorsitzende, bei Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, leitet die Versammlungen der Organe des Kreisverbandes. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Ortsverbände, der Arbeitskreise und der Vereinigungen teilnehmen; sie sind jederzeit zu hören.

(7) Der Kreisvorstand wird durch die Kreisvorsitzende oder den Kreisvorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, einberufen. Er wird außerdem innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der zu behandelnden Punkte verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens 48 Stunden vorher mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung abgesandt wurde und wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Sofern 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes innerhalb von drei Tagen der schriftlichen Beschlussfassung nicht widersprechen, können Beschlüsse des Kreisvorstandes auch im Umlaufverfahren beschlossen werden. An der schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beteiligen.

(9) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Für ihn zeichnen die oder der Kreisvorsitzende allein oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kreisvorstandes.

§ 19 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus:

1. den vom Kreisparteitag gewählten stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisvorstandes,
2. den gemäß § 21 Abs. 7 von den Ortsverbänden gewählten Vertreterinnen oder Vertretern,
3. den Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten des Kreisverbandes sowie der oder dem Vorsitzenden der CDU-Ratsfraktion,
4. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Kreisverband bestehenden Vereinigungen; diese müssen Mitglied des Kreisverbandes und von den Vereinigungen gewählt sein.

(2) Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Kreisverbandes, soweit diese nicht dem Kreisparteitag oder dem Kreisvorstand vorbehalten sind, insbesondere für:

1. die Beschlussfassung über grundsätzliche politische Zielsetzungen und Forderungen,
2. die Vorbereitung der Kreisparteitage,
3. die Genehmigung des vom Kreisvorstand aufgestellten Haushaltsplanes des Kreisverbandes für das jeweils nächste Rechnungsjahr,
4. die Wahl oder Benennung der Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisverbandes in übergeordneten Gremien der CDU, soweit diese nicht nach dem Statut der CDU oder

den Verfahrensordnungen der CDU in Niedersachsen anderen Gremien vorbehalten sind,

5. die Bildung und Auflösung der Ortsverbände gemäß § 21 Abs. 1.

(3) Der Kreisausschuss wird mindestens viermal jährlich durch den Kreisvorstand einberufen. Er ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreisausschusses dieses verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens zehn Tage vorher mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung abgesandt wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 20 Kreisgeschäftsführung

(1) Die Kreisgeschäftsführerin oder der Kreisgeschäftsführer unterstützt den Kreisvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt im Einvernehmen mit der oder dem Kreisvorsitzenden die Geschäfte des Kreisvorstandes. Sie oder er leitet die Kreisgeschäftsstelle und kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihr bzw. ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 Bürgerliches Gesetzbuch).

(2) Der Kreisgeschäftsführung obliegt die Kassenführung des Kreisverbandes unter Aufsicht der Kreisschatzmeisterin bzw. des Kreisschatzmeisters. Ihre Verfügungsberechtigung über Ausgabemittel des Kreisverbandes regelt der Kreisvorstand.

(3) Die Kreisgeschäftsführerin oder der Kreisgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil und kann im Auftrag des Kreisvorstandes an allen Sitzungen der Ortsverbände, Arbeitskreise und Vereinigungen teilnehmen.

§ 21 Ortsverbände

(1) Die Ortsverbände sind Untergliederungen des Kreisverbandes. Über Ihre Gründung und Abgrenzung entscheidet der Kreisausschuss auf Vorschlag des Kreisvorstandes.

(2) Ein Ortsverband soll mindestens sieben Mitglieder haben, in seiner Abgrenzung die nachbarschaftliche Zusammengehörigkeit berücksichtigen und Gewähr für wirksame politische Arbeit bieten.

(3) Der Ortsverband ist die grundlegende Einheit für die orts- und bürgernahe politische Willensbildung und Einflussnahme der CDU auf das öffentliche Leben in seinem Gebiet.

(4) Er wirbt für die Mitgliedschaft in der CDU, hält unmittelbaren Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern, den Vereinen und Initiativen seines Bereiches und erarbeitet für die CDU-Fraktionen im zuständigen Stadtbezirksrat und im Rat der Stadt Braunschweig Vorschläge für ortbezogene politische Ziele und Entscheidungen.

(5) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Ortsverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

(6) Der Ortsverband kann ohne vorherige Zustimmung des Kreisverbandes keine Rechtsgeschäfte abschließen, die diesen verpflichten.

(7) Jeder Ortsverband entsendet nach der Zahl seiner stimmberechtigten Mitglieder (§§ 3 und 5) Vertreterinnen und Vertreter in den Kreisausschuss.

(8) Die Mitgliederzahl wird von der Kreisgeschäftsstelle vor der Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter festgestellt. Die Zahl der zu wählenden Personen richtet sich nach einer Schlüsselzahl, die der Kreisausschuss jährlich nach der Zahl der am 30. September vorhandenen Mitglieder feststellt. Diese ist so festzusetzen, dass mindestens 72 Mitglieder

der Ortsverbände gewählt werden können. Die Amtszeit der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter endet mit der Neuwahl. Diese hat spätestens nach zwei Jahren stattzufinden.

(9) Organe des Ortsverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 22 Mitgliederversammlung des Ortsverbandes

(1) Der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes gehören die nach §§ 3 und 5 Abs. 1 stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes an. Gäste können ohne Stimmrecht teilnehmen

(2) Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes befasst sich mit allen das Interesse des Ortsverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie nimmt den Bericht der/des Mitgliederbeauftragten und die vom Vorstand des Ortsverbandes und von der CDU-Fraktion des Bezirkrates im Bereich des Ortsverbandes zu erstattenden Jahresberichte entgegen und führt darüber eine Aussprache.

(3) Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes wählt

1. den Vorstand des Ortsverbandes für zwei Jahre,
2. die in den Kreisausschuss zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter für zwei Jahre.

(4) Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes wird mindestens einmal im Halbjahr durch den Vorstand des Ortsverbandes einberufen. Sie wird außerdem innerhalb von drei Wochen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes dies verlangt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens zehn Tage vorher mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung abgesandt wurde.

§ 23 Vorstand des Ortsverbandes

(1) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schriftführerin/dem Schriftführer,
4. der oder dem Mitgliederbeauftragten, die/der auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes sein kann,
5. in der Regel bis zu vier Beisitzern,
6. gegebenenfalls weiteren durch Beschluss des Ortsverbandsvorstandes kooptierten Mitgliedern ohne Stimmrecht.

(2) Der Vorstand des Ortsverbandes kann zu einzelnen Sitzungen Gäste einladen.

(3) Der Vorstand des Ortsverbandes leitet den Ortsverband und führt die laufenden Geschäfte. Entsprechende Mittel werden ihm vom Kreisverband zur Verfügung gestellt. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes gebunden und hat dieser jährlich einen Bericht über die Arbeit zu erstatten.

(4) Der Vorstand des Ortsverbandes tritt im Jahr mindestens viermal zusammen und ist beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens eine Woche vorher mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung abgesandt wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Vorstand des Ortsverbandes nimmt regelmäßig Berichte der/des Mitgliederbeauftragten entgegen.

E. Vereinigungen/Arbeitskreise/Kandidatenaufstellung

§ 24 Vereinigungen

Der Kreisverband kann für das Gebiet der Stadt Braunschweig Untergliederungen folgender Vereinigungen der CDU haben (§§ 38 und 39 des Statuts der CDU):

1. Junge Union Deutschlands (JU),
2. Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU),
3. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA),
4. Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV),
5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT),
6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU – Union der Vertriebenen und Flüchtlinge -,
7. Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU).

§ 25 Zuständigkeiten der Vereinigungen

(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, die politischen Vorstellungen der CDU in ihrem Wirkungskreis zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu verdeutlichen.

(2) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgesetzten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

(3) Die Organe der Vereinigungen sind Mitgliederversammlung und Vorstand. Der Vorstandsvorsitzende muss Mitglied des Kreisverbandes sein.

(4) Jede Vereinigung wählt in jedem zweiten Jahr für den Kreisausschuss eine Vertreterin oder einen Vertreter. Diese müssen Mitglied des Kreisverbandes sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters ist innerhalb von vier Monaten eine Nachwahl bis zum Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen.

§ 26 Projektteams, Fachausschüsse und Arbeitskreise

(1) Der Kreisvorstand kann Projektteams und Fachausschüsse bilden, um unter Nutzung bürgerschaftlichen Sachverstands und Engagement politische Stellungnahmen, Zielsetzungen und Forderungen des Kreisverbandes fachlich vorzubereiten.

(2) Mitglieder des Kreisverbandes können sich mit vorheriger Zustimmung des Kreisvorstandes zur Förderung der politischen Meinungs- und Willensbildung auf bestimmten Gebieten zu Arbeitskreisen zusammenschließen.

§ 27 Kandidatenaufstellung

Für die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern der CDU zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen gelten § 20 des Statuts der CDU und die von der CDU in Niedersachsen beschlossenen Verfahrensordnungen.

F. Verfahrensordnung

§ 28 Verfahrensordnung

(1) Für das Verfahren im Kreisverband gelten die §§ 40 bis 42 und 44 des Statuts der CDU (Anhang 2). Den Versammlungsablauf der Organe des Kreisverbandes, der Ortsverbände, der Vereinigungen und der Arbeitskreise regelt die vom Kreisparteitag beschlossene Geschäftsordnung des Kreisverbandes (Anhang 3).

(2) Über die Sitzungen der Organe des Kreisverbandes und der Mitgliederversammlungen der Ortsverbände sind Niederschriften anzufertigen, von denen ein Abdruck zu den Akten der Kreisgeschäftsstelle genommen wird. Die Niederschriften müssen die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Sie sind von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

G. Sonstiges

§ 29 Finanzwirtschaft

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes müssen für einen Zeitraum von vier Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung auf der Grundlage des vom Kreisausschuss genehmigten Haushaltsplanes. Die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer und die Kreisschatzmeisterin bzw. der Kreisschatzmeister haben die hierfür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Haushaltspläne der Vereinigungen bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

(3) Die Kreisschatzmeisterin bzw. der Kreisschatzmeister ist berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurück zu zahlen. Andere Kredite bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes.

(4) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Kreisverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahres) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Kreispartei ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(5) Im übrigen gelten für die Finanzwirtschaft die Finanz- und Beitragsordnung der CDU, die Finanzordnung der CDU in Niedersachsen und das Finanzstatut (Anhang 1) des Kreisverbandes in den jeweils gültigen Fassungen.

(6) Eigentümer und Verwalter der Liegenschaft des Kreisverbandes ist der „Hausverein der CDU Braunschweig e.V.“.

§ 30 Kreisparteigericht

(1) Das Kreisparteigericht besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern als ordentlichen Mitgliedern sowie drei stellvertretenden Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die ordentlichen Mitglieder und die drei stellvertretenden Mitglieder werden vom Kreisparteitag gewählt.

(2) Die Zuständigkeiten des Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung (PGO).

§ 31 Haftung für Verbindlichkeiten

Der Kreisvorstand und die anderen Organe und Gremien des Kreisverbandes dürfen keine Verpflichtungen eingehen, durch welche die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des Kreisverbandes haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Kreisverbandes.

§ 32 Ergänzendes Satzungsrecht

Zur Ergänzung dieser Satzung sind die Satzung des Landesverbandes Braunschweig, die Satzung der CDU in Niedersachsen und das Bundesstatut der CDU in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch den Kreisparteitag am 27.05.2016 vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesvorstand in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Kreisverbandes vom 10.03.2009 außer Kraft.